

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



44. Jahrgang

Herzogenrath, den 18.03.2021

Nummer: 4

Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2021

Bekanntmachung

Herr Patrick Kämmerling, Mevenheide 49, 52314 Herzogenrath (SPD), hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Herzogenrath verzichtet.

Der in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands aufgeführte Ersatzbewerber, Herr Manfred Rongen, hat seine Wahl nicht angenommen.

Der in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands folgende Listenbewerber, Herr Jörg Schoog, hat seine Wahl angenommen.

Als Nachfolger rückt somit gem. § 45 Kommunalwahlgesetz aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ab dem 25.02.2021

Herr Jörg Schoog, Bierstraße 24, 52134 Herzogenrath

in den Rat der Stadt Herzogenrath nach.

Die Annahmeerklärung ist bei mir am 25.02.2021 eingegangen.

Ich stelle hiermit fest, dass Herr Jörg Schoog aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands **ab dem 25.02.2021** zum Mitglied des Rates der Stadt Herzogenrath gewählt ist.

Gegen diese Feststellung können innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung angerechnet

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister -Wahlleiter- der Stadt Herzogenrath in 52134 Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 223, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herzogenrath, 01.03.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2021

Bekanntmachungsanordnung

Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Die vom Rat am 19.01.2021 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße" der Stadt Herzogenrath wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 29.01.2021, Aktenzeichen 35.2.11-08-09/21, gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die einzelnen Abgrenzungsbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, ihre Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort gemäß § 6 Abs. 5 i.V. mit § 6a Abs. 1 BauGB, bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Amt 61 - Stadtplanung - während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis zu Einschränkungen aufgrund von Corona:

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuellen Coronaschutzverordnung ist das Rathaus Herzogenrath für den Publikumsverkehr **geöffnet**. Es wird um eine vorherige **Terminvereinbarung** unter der Tel.-Nr. 02406 / 83-0 oder 02406 / 83-349 gebeten.

Hinweise gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Herzogenrath schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

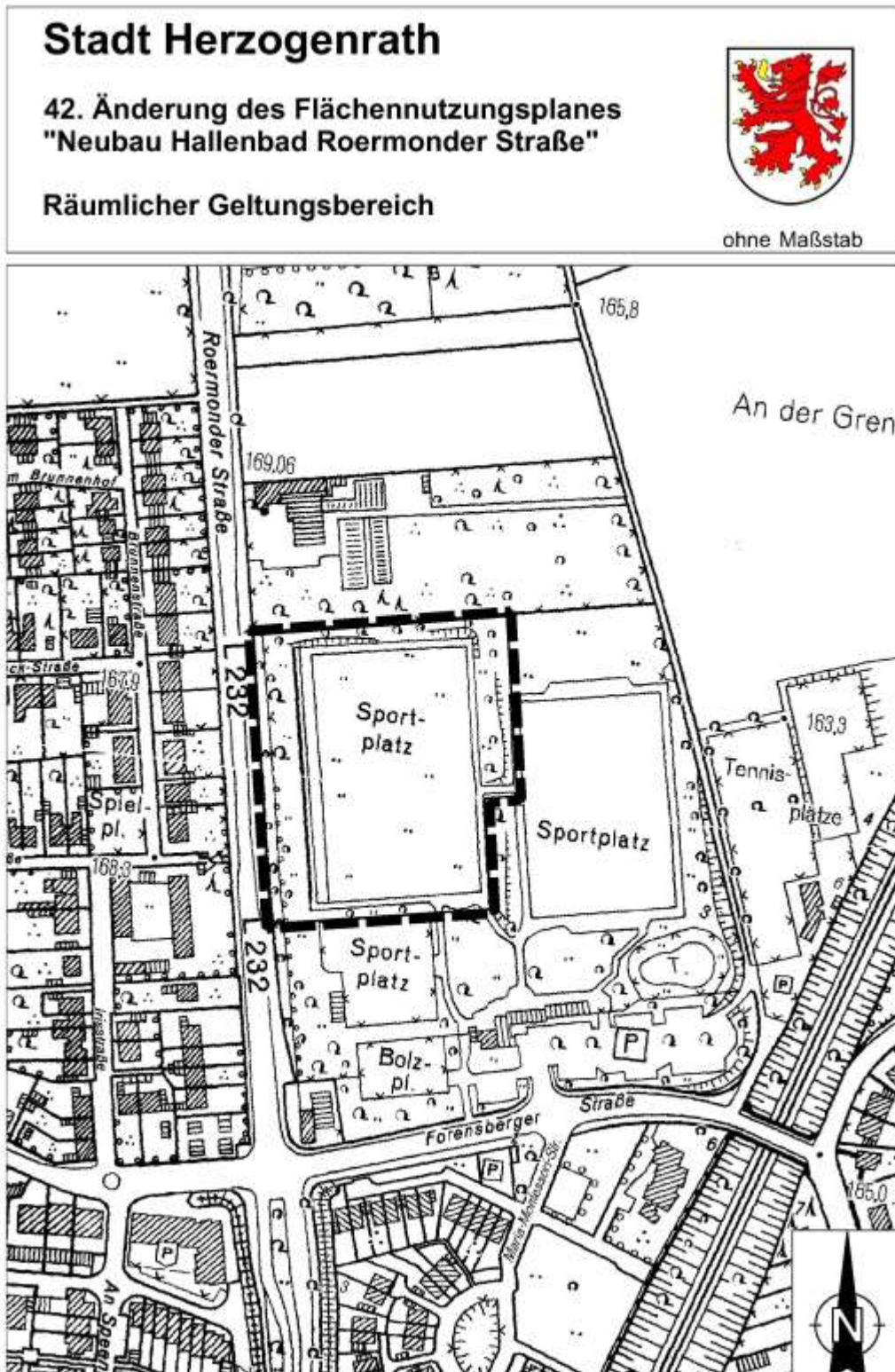
Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße" wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Herzogenrath, den 15.02.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2021

**VERGABEORDNUNG
DER
STADT HERZOGENRATH**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Geltungsbereich	5
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Vergabegrundsätze	6
4. Wertgrenzen für europaweites Vergabeverfahren und nationale Verfahren	7
5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben	8
6. Anwendung des TVgG NRW	8
7. Korruptionsschutz	8
8. Zuständigkeiten Vergabe	8
9. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung	10
10. Leistungsbeschreibung	10
11. Auftragswertschätzung	11
12. Wahl des Vergabeverfahrens	11
13. Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich	12
14. Wahl der Verfahrensart für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich	13
15. Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich	14
16. Wahl der Verfahrensart für Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich	15
17. Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich	15
18. Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen	16
19. Zuschlagskriterien	17
20. Losbildung	17
21. Nebenangebote	17
22. Bieter Voraussetzungen	18
23. Eignungsleihe	19
24. Unterauftragnehmer	19
25. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen	20

26. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge	20
27. Öffnung der Angebote (Submission)	21
28. Prüfung der Angebote	21
29. Urkalkulation	22
30. Aufhebung des Vergabeverfahrens	22
31. Sicherheitsleistungen	22
32. Vertragsstrafen	23
33. Auftragserteilung	23
34. Vergabevermerk	23
35. Bekanntmachungspflichten	24
36. Unterrichtung der Bewerber und Bieter	25
37. Auftragsänderungen und Nachträge	25
38. Abnahme	26
39. Auftragsabrechnung	26
40. Gewährleistung	27
41. Geheimhaltung und Datenschutz	27
42. Rechtliche Wirkung	27
43. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes	27
44. Beteiligung von Rat und Ausschüssen	28
45. In-Kraft treten	28

Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath

Vorbemerkungen

Die Stadt Herzogenrath hat als öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben bei der Stadt Herzogenrath gewährleisten.

Diese Vergabeordnung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren bei der Stadt Herzogenrath rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Diese Vergabeordnung soll nicht eine Wiederholung normierter Vergabe- und Verfahrensregeln darstellen. Vielmehr sind Gegenstand dieser Vergabeordnung die internen Regelungen, die zum Vergabeverständnis der an der Vergabe Beteiligten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Die Regelungen dieser Vergabeordnung gelten entsprechend auch für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, soweit einzelne Vorschriften des GWB, der VgV sowie der VOB/A EU dem nicht entgegenstehen.

Die in dieser Vergabeordnung genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergabeordnung ist für alle Ämter und sonstigen eigenständige Organisationseinheiten der Stadt Herzogenrath eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die die Stadt Herzogenrath für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt und mit eigenen Haushaltsmitteln umsetzt.
- 1.2 Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung gilt diese Vergabeordnung gemäß § 6 Abs. 2 EigVO NRW auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW (vgl. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355)).
- 1.3 Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Vergabeordnung.
- 1.4 Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
 - Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
 - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU)
 - Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
 - Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355))
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 - Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
 - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 23.07.2004 (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
 - Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
 - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben“ (Präqualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 22); in der jeweils geltenden Fassung.
 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ (MBI. NRW. 2018 S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
 - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
 - Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“
- 2.2 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die jeweils aktuellen Formulare aus dem Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW) zu verwenden. Die Erstellung und Pflege aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen, einheitlichen Formulare und Vordrucke obliegt jedem Fachamt für seinen Bereich.

3. Vergabegrundsätze

- 3.1 Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW entsprechen und die Interessen der Stadt Herzogenrath berücksichtigen (Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung). Daher muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine

Ausnahme rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW). Das ist etwa dann der Fall, wenn aus diesen Gründen ein Wettbewerb erkennbar nicht besteht. Das Vorliegen der entsprechenden Gründe im konkreten Einzelfall ist entsprechend in der Vergabedokumentation festzuhalten.

- 3.2 Der Zuschlag ist auf das **wirtschaftlichste** Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- 3.3 Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (**Wettbewerbsgrundsatz**). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, Freihändigen Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Vergabeordnung oder die einschlägigen Vergabeordnungen (VgV, UVgO und VOB/A) keine Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen.
- 3.4 Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (**Transparenzgebot**). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.
- 3.5 Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (**Gleichbehandlungsprinzip**).
- 3.6 Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (Vergabe nur an geeignete Unternehmen).
- 3.7 Bei der Vergabe von Aufträgen sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 UVgO bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Mittelständischen Interessen kann vornehmlich durch Losbildung entsprochen werden.
- 3.8 Bei Vergabeverfahren sind die strategischen Ziele der Stadt Herzogenrath zu berücksichtigen (Einbeziehung strategischer Ziele). Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, einzubeziehen. Ebenfalls sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zwingend zu berücksichtigen.

4. Wertgrenzen für europaweites Vergabeverfahren und nationale Verfahren

- 4.1 Für alle Auftragsvergaben, die die Schwellenwerte der Europäischen Union¹ erreichen oder oberhalb liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU) zwingend anzuwenden.
- 4.2 Für Auftragsvergaben, die unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen, sollen die Teile A (1. Abschnitt), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) angewendet werden, jeweils in der gültigen Fassung.²

¹ Bei Erstellung dieser Vergabeordnung beträgt der maßgebliche Schwellenwert 214.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen. Für Bauleistungen sowie Konzessionen beträgt der maßgebliche Schwellenwert 5.350.000 Euro. Für soziale und andere besondere Dienstleistungen beträgt der maßgebliche Schwellenwert 750.000 Euro.

² Die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) sehen ein intendiertes Ermessen zur Anwendung der UVgO sowie der VOB/A im Unterschwellenbereich vor. Die Kommunen dürfen in begründeten Ausnahmefällen (s.o.) davon abweichen, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Ggf. sind Ausnahmen zusätzlich aufzuführen.

5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben

- 5.1 Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen ist § 1 VOB/A – 1. Abschnitt als Ausschlusskriterium und § 1 UVgO zu beachten.
- 5.2 Bauleistungen nach der VOB/A sind im Wesentlichen Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauvorhaben oder Bauwerken, welche das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten sind und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen. Des Weiteren ist eine Bauleistung nach der VOB/A, eine dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommende Bauleistung, die ein Dritter gemäß den Erfordernissen des Auftraggebers erbringt, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Leistung hat.
- 5.3 Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.

6. Anwendung des TVgG NRW

Die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) zur Förderung und Unterstützung eines fairen Wettbewerbs um das wirtschaftlichste Angebot unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns sind zu beachten und die zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

7. Korruptionsschutz

Bei Auftragsvergaben sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) in der geltenden Fassung sowie die Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 20. Juni 2005 und der Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ sowie die Dienstanweisungen der Stadt Herzogenrath zu beachten.

8. Zuständigkeiten Vergabe

- 8.1 Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind grundsätzlich durch das jeweilige Fachamt abzuwickeln.
- 8.2 Das Fachamt hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung des Bedarfs
 - Ermittlung des Auftragswertes
 - Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten Eignungskriterien und Nachweise
 - Wahl des Vergabeverfahrens unter Beteiligung der Amtsleitung
 - Sicherstellung einer rechtlich korrekten Leistungsbeschreibung

- Bekanntmachungen gemäß §§ 27, 28, 30 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV, §§ 12, 18, 19 VOB/A (EU)
- Beantwortung von Bieterfragen
- Informationen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A (Vorabveröffentlichungen)
- Das Fachamt stimmt die Submissionstermine rechtzeitig mit den Ämtern 10 und 14 ab. Die Submissionstermine sind soweit wie möglich zusammen zu fassen. Nur in Ausnahmefällen sollten an mehr als einem Wochentag Submissionen durchgeführt werden.
- Zusammenstellung und Versand der Bieterunterlagen
- formelle und rechnerische Prüfung und Erstellung der Preisspiegel
- wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung
- Erstellung eines Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung und des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch das zuständige Fachamt
- Erstellung der Vorlage für den zuständigen Ausschuss gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath
- Fertigung des Auftragsschreibens
- Erstellung der Anfrage gemäß § 8 KorruptionsbG und § 6 Wettbewerbsregistergesetz
- Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens von Beginn an
- unverzügliche Weiterleitung von Vergabebeschwerden an das Rechnungsprüfungsamt und die zuständige Aufsichtsbehörde
- Unterrichtung der Bewerber gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A, § 46 Abs. 1 UVgO, § 62 VgV, § 134 GWB
- Einrichtung und ständige Pflege einer Bieterdatenbank
- Abnahme der erbrachten Leistung
- Kontrolle zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und ggf. Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche
- Meldung von Vergaben gem. VergStatVO
- Information der Zuschlagserteilung auf der Vergabepattform gem. § 20 Abs. 2 VOB/A und § 30 Abs. 1 UVgO

8.3 Das A 10 hat folgende Aufgaben:

- Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss (bei nicht elektronischen Vergabeverfahren)
- zentrale Durchführung der Submission zusammen mit A 14
- bei Elektronischen Vergaben: Öffnung der Angebote durch Authentifizierung (Vier-Augen-Login) auf dem Vergabemarktplatz

- Führung und Auswertung der Vergabedatenbank

8.4 Das A 14 hat folgende Aufgaben:

- Teilnahme an Submissionen gem. der Rechnungsprüfungsordnung
- Kennzeichnung (Perforierung) der schriftlichen Submissionen, Übernahme der Angebotsunterlagen und Submissionsniederschrift sowie erste Plausibilitätskontrolle
- Bei Vergabeverfahren, die mittels eMail oder Fax abgewickelt werden, Empfang der eMails und Faxe sowie Öffnung der Angebote
- Prüfung des Vergabevermerks und des Auftragschreibens ab einer Summe von 5.000 €

9. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung

- 9.1 Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW ist die Haushaltswirtschaft der Stadt Herzogenrath wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Beschaffung sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.
- 9.2 Die gewünschte Leistung ist möglichst eindeutig und präzise zu beschreiben und in einer Leistungsbeschreibung festzuhalten. Die Leistungsbeschreibung muss für alle Bieter im gleichen Maße verständlich sein.
- 9.3 Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus bereits vorhandenen Ressourcen der Stadt Herzogenrath gedeckt werden kann.
- 9.4 Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist festzulegen, ob es sich bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt.
- 9.5 Die Bedarfsermittlung ist durch das zuständige Fachamt durchzuführen und zu dokumentieren.
- 9.6 Die Festlegung der Art der Ausschreibung ist durch das Fachamt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt vorzunehmen und zu dokumentieren.

10. Leistungsbeschreibung (vgl. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV)

- 10.1 Die Leistungsbeschreibung muss als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen die zu beschaffende Liefer-, Dienst- oder Bauleistung eindeutig und erschöpfend beschreiben.
- 10.2 Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- 10.3 Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikatspezifischen Beschreibungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies ist durch das Fachamt zu begründen und zu dokumentieren.
- 10.4 Soweit nicht in den übrigen Vergabeunterlagen an zentraler Stelle die geforderten Nachweise aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

10.5 Die Leistungsbeschreibung ist durch das Fachamt zu erstellen.

11. Auftragswertschätzung (vgl. § 1 UVgO i.V.m. § 106 GWB i.V.m. § 3 VgV)

11.1 Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen.

11.2 Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung.

11.3 Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Vergabeordnung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.

11.4 Die Auftragswertschätzung ist durch die zuständige Fachamt durchzuführen und zu dokumentieren.

12. Wahl des Vergabeverfahrens

12.1 Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.

12.2 Bei der Vergabe wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen

- Lieferleistung,
- Dienstleistung,
- soziale und andere besondere Dienstleistungen,
- freiberufliche Leistungen und
- Bauleistungen

unterschieden.

12.3 Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat.

12.4 Es gelten derzeit (2020) folgende EU-Schwellenwerte für Vergaben von öffentlichen Aufträgen

Leistung	Schwellenwert
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen	214.000 Euro
soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 Euro

Baufträge	5.350.000	Euro
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.350.000	Euro

Die Schwellenwerte sind Netto-Beträge.

- 12.5 Unterhalb der Schwellenwerte sollen für Bauleistungen die Teile A (1. Abschnitt), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden; für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen soll die UVgO angewendet werden³, jeweils in den geltenden Fassungen.
- 12.6 Bei Erreichen der Schwellenwerte sind die Vergabeverfahren für Bauleistungen nach den EU-Paragraphen der VOB/A durchzuführen. Für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen sind bei Erreichen der Schwellenwerte die Vergabevorschriften des GWB und der VgV anzuwenden.
- 12.7 Das Fachamt hat die Wahl des Vergabeverfahrens zu treffen und zu dokumentieren.
- 12.8 Die Dokumentation über die Kostenschätzung, die Wahl des Vergabeverfahrens sowie die Leistungsbeschreibung ist A 14 vor der Einstellung ins Vergabeportal vorzulegen.

13. Wahl der Verfahrenart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (vgl. § 8 UVgO i.V.m. Kommunale Vergabegrundsätze)

- 13.1 Direktauftrag (§ 14 UVgO i.V.m. § Ziff. 5.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze; Stand 04.07.2020)

Abweichend von § 14 UVgO können Liefer- und Dienstleistungen, die einen voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 Euro netto nicht überschreiten, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Es soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden.

- 13.2 Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO i.V.m. Ziff. 6.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze) und Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO i.V.m. Ziff. 6.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen, deren geschätzter Auftragswert den Wert von 100.000 Euro nicht überschreitet, können ohne weitere Bedingungen im Wege der Verhandlungsvergabe oder der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Fachamtes.

Bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachamtes. Es soll gem. § 11 Abs. 4 UVgO zwischen den Unternehmen, die zur

³ Die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) sehen ein intendiertes Ermessen zur Anwendung der UVgO sowie der VOB/A im Unterschwellenbereich vor. Die Kommunen dürfen in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Ggf. sind Ausnahmen zusätzlich aufzuführen.

Abgabe eines Angebotes aufgefördert werden, gewechselt werden.

13.3 Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO)

Bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro bis unterhalb des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes (z.Zt. 214.000 Euro) ist eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Die Auswahl des Vergabeverfahrens trifft das Fachamt.

14. Wahl der Verfahrensart für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich (§ 50 UVgO i.V.m. Ziffer 8 der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Freiberufliche Leistungen sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 EStG⁴ und § 1 PartGG⁵).

14.1 Freiberufliche Leistungen, die einen Auftragswert von 25.000 Euro netto (einschließlich Nebenkosten) nicht überschreiten, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden (vgl. hierzu Ziff. 8.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze).

14.2 Aufträge für Architekten und Ingenieure, deren geschätzter Auftragswert den Wert von 150.000 Euro inklusive Nebenkosten ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, können nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bieter vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Aufforderung des Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung nach § 122 GWB bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Die Auswahl des Bewerbers muss nach sachgerechten Kriterien erfolgen und muss dokumentiert werden (vgl. hierzu Ziff. 8.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze). Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen.

14.3 In allen anderen Fällen **kann** eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zum Erreichen des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes (z. Zt. 214.000 Euro) durchgeführt werden (vgl. hierzu Ziff. 8.3 b) der Kommunalen Vergabegrundsätze).

14.4 Soweit kein Fall der Ziff. 14.1 gegeben ist, sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefördert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefördert werden, liegt im Ermessen des Fachamtes. Die Auswahl ist von der Amtsleitung zu genehmigen. Die Eignungskriterien sind so zu wählen, dass kleinere Büroeinheiten und Berufsanfänger sich beteiligen können (vgl. 8.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze). Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

⁴ EStG = Einkommensteuergesetz

⁵ PartGG = Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe

- 14.5 Auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens können Planungswettbewerbe durchgeführt werden. Bei der Durchführung solcher Planungswettbewerbe ist die „Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)⁶ vom 15. Mai 2014 zu beachten.

15. Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich (§ 3 VOB Teil A 1. Abschnitt i.V.m. Kommunale Vergabe Grundsätze)

- 15.1 Direktaufträge (§ 3a Abs. 4 VOB/A i.V.m. § Ziff. 4.2 der Kommunalen Vergabe Grundsätze)

Bauleistungen, die einen voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 Euro netto nicht überschreiten, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Gem. Ziffer 4.2 des Vergabeerlasses soll zwischen beauftragten Unternehmen gewechselt werden.

- 15.2 Freihändige Vergabe (§ 3 Ziff. 3 VOB/A i.V.m. § 3a Abs. 3 VOB/A i.V.m. Ziff. 6.3 b) der Kommunalen Vergabe Grundsätze)

Aufträge für ein einzelnes Gewerk können bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 75.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Rahmen einer Freihändigen Vergabe vergeben werden.

Sollen Gewerke zusammengefasst im Rahmen einer Freihändigen Vergabe beschafft werden, ist dies bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 125.000 Euro ohne Umsatzsteuer möglich.

In jedem Fall sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachamtes. Gem. § 3b Abs. 4 VOB/A ist auf einen Wechsel der Bieter zu achten.

- 15.3 Beschränkte Ausschreibung (§ 3 Ziff. 2 VOB/A i.V.m. § 3a Abs. 2 VOB/A i.V.m. Ziff. 6.3 a) der Kommunalen Vergabe Grundsätze)

Aufträge für ein einzelnes Gewerk können bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 750.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Sollen Gewerke zusammengefasst im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb beschafft werden, ist dies bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 1.250.000 Euro ohne Umsatzsteuer möglich.

Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt in beiden Fällen im Ermessen des Fachamtes.

Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachamtes. Gem. § 3b Abs. 4 VOB/A ist auf einen Wechsel der Bieter zu achten.

⁶ gemeinsamer Runderlass des Bundesministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Bundesfinanzministeriums (vgl. MBl. NRW. 2014 S. 311)

15.4 Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Ziff. 1 VOB/A)

Aufträge für Bauleistungen über ein einzelnes Gewerk ab einem geschätzten Einzelauftragswert von 750.000 Euro bzw. ab einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 1.250.000 Euro bei zusammengefassten Gewerken bis unterhalb des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes (z. Zt. 5.350.000 Euro), sind im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

15.5 Bauleistungen zu Wohnzwecken (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A i.V.m. Kommunale Vergabe-grundsätze)

Eine Bauleistung zu Wohnzwecken liegt vor, wenn die Bauleistung zur Schaffung von neuem Wohnraum sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dient.

Bauleistungen zu Wohnzwecken können für ein einzelnes Gewerk bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer Freihändig vergeben werden.

Bauleistungen zu Wohnzwecken, deren geschätzter Einzelauftragswert 100.000 Euro überschreitet, können im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 1.000.000 Euro vergeben werden.⁷

16. Wahl der Verfahrensart für Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich

16.1 Für Vergaben von Baukonzessionen sind bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes von 5.350.000 Euro gemäß § 23 VOB/A die §§ 1 bis 22 VOB/A sinngemäß anzuwenden.

16.2 Bei Vergaben für Baukonzessionen gelten die Regelungen der Ziffer 15 dieser Vergabeordnung.

16.3 Vergaben von Dienstleistungskonzessionen unterhalb des EU-Schwellenwertes von 5.350.000 Euro sind aufgrund des Transparenzgebots, des Diskriminierungsverbots sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens bekanntzumachen.

16.4 Hierzu wird die Absicht der Erteilung der Dienstleistungskonzession in einer Weise bekanntgegeben, die sicherstellt, dass mögliche Interessenten aus allen EU-Mitgliedsstaaten Kenntnis von der Erteilung erlangen können und anschließend ihr Interesse bekunden können (ex-ante-Veröffentlichung).

17. Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich (vgl. § 14 VgV i.V.m. § 119 GWB)

17.1 Bei Erreichen der jeweils gültigen EU-Schwellenwerte (z. Zt. 214.000 Euro) sind bei Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für Bau- und Dienstleistungskonzessionen die Regelungen des GWB und der VgV anzuwenden.

⁷ vgl. Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Einführung der VOB/A Abschnitt (GMBI. 2019, S. 86) und Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Auslegung von einzelnen Regelungen der VOB/A (GMBI. 2020, S.279)

- 17.2 Für Bauleistungen sind bei Erreichen des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes (z. Zt. 5.350.000 Euro) zusätzlich die EU-Paragrafen der VOB/A (VOB/A-EU) anzuwenden.
- 17.3 Bei allen Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht Wahlfreiheit zwischen dem Offenen und Nicht-offenen Verfahren.
- 17.4 Dem Fachamt obliegt die Wahl der Verfahrensart.
- 17.5 Bei Wahl des Nicht-offenen Verfahrens ist ein vorgeschalteter öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Teilnahmeantrags (kein Angebot) notwendig. Anschließend können ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- 17.6 Welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachamtes.
- 17.7 Führt ein Offenes oder Nicht-offenes Verfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis, ist ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.
- 17.8 Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist zweistufig durchzuführen, d.h. nach vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- 17.9 Es liegt im Ermessen des Fachamtes, welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- 17.10 Bei besonders komplexen Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist der wettbewerbliche Dialog als Verfahrensart zu wählen. Ein Auftrag ist dann als komplex einzustufen, wenn die zu beauftragende Leistung nicht zu definieren oder zu beurteilen ist, was der Markt an technischen, finanziellen und rechtlichen Lösungen zu bieten hat.
- 17.11 Der wettbewerbliche Dialog ist mehrstufig durchzuführen. Zunächst ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Im Anschluss werden durch das Fachamt ausgewählte Unternehmen zur Teilnahme am Dialog eingeladen. Nach Abschluss des Dialogs werden vom Fachamt ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- 18. Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (vgl. § 49 UVgO, § 64 VgV i.V.m. § 130 GWB i.V.m. Ziffer 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)**
- 18.1 Vergaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB können bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000 Euro im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden (vgl. Ziff. 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze).
- 18.2 Die Wahl der Verfahrensart sowie die Entscheidung, ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, obliegen dem Fachamt. Bei der Entscheidung, ob bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) stattfinden soll, sind die Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs.3 und 4 UVgO zu beachten.
- 18.3 Ab einem geschätzten Auftragswert von 250.000 Euro bis unterhalb des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes (z. Zt. 750.000 Euro) sind solche Leistungen öffentlich, beschränkt

mit Teilnahmewettbewerb oder im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

- 18.4 Bei Erreichen des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes (z. Zt. von 750.000 Euro) sind Vergaben über soziale oder andere besondere Dienstleistungen im Offenen oder Nicht-offenen Verfahren, im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb oder im Rahmen eines Wettbewerblichen Dialogs durchzuführen. Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann nur gewählt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 VgV erfüllt sind.
- 18.5 Die Wahl der Verfahrensart sowie die Entscheidung, ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, obliegen dem Fachamt, sofern ein Wahlrecht besteht.

19. Zuschlagskriterien (vgl. § 43 UVgO, § 16 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV)

- 19.1 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis ist allein nicht ausschlaggebend.
- 19.2 Neben dem Preis sind qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien festzulegen.
- 19.3 Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.
- 19.4 Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.
- 19.5 Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten.
- 19.6 Eine Preisgewichtung von 80 Prozent und mehr kommt nur bei sehr hoch standardisierten Beschaffungen zur Anwendung.
- 19.7 Die Zuschlagskriterien werden vom Fachamt festgelegt und gewichtet. Diese sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen und mit bekannt zu machen.

20. Losbildung (vgl. § 22 UVgO, § 5 VOB/A, § 30 VgV)

- 20.1 Um mittelständische Interessen angemessen berücksichtigen zu können, sind Aufträge grundsätzlich in Fach- oder Teillose aufzuteilen.
- 20.2 Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.
- 20.3 Die Losbildung ist durch das Fachamt zu erstellen und in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

21. Nebenangebote (vgl. § 25 UVgO, § 8 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 VOB/A, § 43 VgV)

- 21.1 Durch das Fachamt ist im Vorfeld abzuwägen, ob Nebenangebote zugelassen werden.
- 21.2 Die Entscheidung des Fachamtes ist in den Vergabeunterlagen und/ oder in der Bekanntmachung anzugeben.

22. Bietervoraussetzungen (vgl. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV)

- 22.1 Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.
- 22.2 Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.
- 22.3 Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.
- 22.4 Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietern bei Bauleistungen sind die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- 22.5 Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters von Bauleistungen sind vergleichbare Leistungen der letzten drei Kalenderjahre nachzuweisen. Das Fachamt kann in Einzelfällen entscheiden, ob sie nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als drei Jahre zurückliegen.
- 22.6 Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bieter von Bauleistungen sind Selbstreinigungmaßnahmen in entsprechender Anwendung der § 6a Abs. 1 S. 2 und § 6f Abs. 1 und 2 VOB/A-EU zu berücksichtigen.
- 22.7 Bei der Vergabe von Bauleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Fachamt direkt aufrufbare Eintragung in der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. nachweist.
- 22.8 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn Unternehmer im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags registriert sind und die auftragsunabhängige Leistung nachweisen können.
- 22.9 Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden. Die Entscheidung, ob auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden soll, liegt beim Fachamt.
- 22.10 Bei Beratungs- und Schulungsleistungen ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrags nicht den Einflüssen der Scientology-Organisation unterliegen. Das Fachamt stellt sicher, dass bei der Ausschreibung von Beratungs- und Schulungsleistungen eine Verpflichtungserklärung mit einer Scientology-Schutzklausel eingeholt wird.
- 22.11 Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.
- 22.12 Die Eignung des Unternehmens wird im Rahmen der Angebotsauswertung geprüft. Bei Bauleistungen kann die Eignung des Unternehmens nach der Angebotsauswertung erfolgen, sofern die Prüfung unparteiisch und transparent ist.

22.13 Bei Nicht-Vorliegen der verlangten Nachweise bei Öffnung des Angebots führt dies zum Ausschluss des Unternehmens. Besteht die Möglichkeit, Nachweise nachzufordern und werden diese nicht in der vorgegebenen Frist nachgereicht, führt dies zum Ausschluss des Unternehmens.

23. Eignungsleihe (§ 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d Abs. 1 VOB/A-EU)

23.1 Im Rahmen der Eignungsleihe nimmt der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Dadurch ist es dem betreffenden Bieter erst möglich, die geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.

23.2 Der Bewerber oder Bieter, der sich auf die Eignungsleihe beruft, hat zu garantieren, dass ihm die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies hat der Bieter durch eine Erklärung zu dokumentieren.

23.3 Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ist durch das Fachamt zu bestimmen, ob die Eignungsleihe zugelassen wird. Wird die Eignungsleihe zugelassen, hat das Fachamt weiter zu bestimmen, welche Aufgaben der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer selbst auszuführen sind (Eigenleistungsanteil).

23.4 Bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Eignungsleihe aufgrund des Selbstausführungsgebots nicht zulässig.

23.5 Im Oberschwellenbereich kann das Fachamt für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei kritischen Aufgaben bestimmen, dass diese vom Auftragnehmer selbst durchzuführen sind. Kritische Aufgaben sind Aufgaben von herausragender Bedeutung für den Gesamtauftrag und dessen erfolgreicher Umsetzung.

23.6 Dies ist in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

23.7 Das Fachamt hat spätestens vor Zuschlagserteilung sicherzustellen, dass ein dritter Unternehmer im Rahmen der Eignungsleihe die Nachweise für die Anforderungen aus Ziffer 22 erbringt.

24. Unterauftragnehmer (vgl. § 26 UVgO, § 36 VgV)

24.1 Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge im Oberschwellenbereich hat das Fachamt festzulegen, ob Unterauftragnehmer zugelassen werden.

24.2 Werden durch das Fachamt Unterauftragnehmer zugelassen, hat sie zu bestimmen, welche Aufgaben durch den Bieter selbst durchzuführen sind.

24.3 Der Bieter hat die vorgesehenen Unterauftragnehmer in den Angebotsunterlagen zu benennen und festzulegen, mit welchen Leistungen der Unterauftragnehmer betraut werden soll.

24.4 Der Bieter hat vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass den Unterauftragnehmern die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist mit einer Verpflichtungserklärung durch den Bieter sicherzustellen.

24.5 Das Fachamt hat sicherzustellen, dass ein Unterauftragnehmer ebenfalls die Nachweise für die Anforderungen der Bieter Voraussetzungen aus Ziffer 22 erbringt.

25. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen (§ 37 UVgO, § 13 VOB/A, § 52 VgV)

25.1 Die Angebotseinholung bzw. die Einholung von Teilnahmeanträgen ist grundsätzlich nur schriftlich per Brief, Mailanhang oder Fax zulässig.

25.2 In dieser schriftlichen Mitteilung ist anzugeben, dass die Abgabe von Angeboten oder Teilnahmeanträgen ausschließlich über den Vergabemarktplatz NRW (VMP NRW) und den angegliederten Vergabeportalen durchzuführen sind.

25.3 Bei Verhandlungsvergaben, Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben oder Direktaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro kann vom Fachamt festgelegt werden, dass die Übermittlung postalisch zu erfolgen hat.

25.4 Die Absendung ist durch das Fachamt zu dokumentieren.

25.5 Eine telefonische Angebotseinholung ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von maximal 5.000 Euro (Direktauftrag) zulässig. Ein entsprechender Gesprächsvermerk ist zu fertigen und vom direkten Vorgesetzten mitzuzeichnen.

25.6 Online-Beschaffungen sind ausschließlich nur bei seriösen⁸ Internethändlern für Lieferleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro im Bereich des Direktauftrags möglich.

25.7 Die Einholung von Angeboten darf nicht auf mehrere Tage verteilt werden.

26. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge (vgl. § 39 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 54 VgV)

26.1 Elektronisch übermittelte Angebote und Teilnahmeanträge werden ausschließlich über den VMP NRW (vgl. AB zu § 7 UVgO) entgegengenommen und bis zum Submissionstermin dort aufbewahrt.

26.2 Sofern abweichend die postalische Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen zugelassen wurde, sind diese in einem fest verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen.

26.3 Der Umschlag der Angebote ist mit Eingangsdatum und -uhrzeit, sowie mit der Paraphe des Annehmenden zu versehen.

26.4 Die Angebote sind anschließend unverzüglich und ungeöffnet dem A 10 zu übergeben.

26.5 Das A 10 hat die Angebote ungeöffnet unter Verschluss sicher aufzubewahren.

⁸ Merkmale für seriöse Internethändler sind z.B.:

- Impressum mit konkreter Anschrift des Anbieters sowie mit Angabe von Kontaktmöglichkeiten
- Gütesiegel vorhanden (z.B. Trusted Shops, TÜV Süd, EHI geprüfter Onlineshop)
- Onlineshop wird im Unternehmensregister www.Unternehmensregister.de geführt
- sichere Verschlüsselung durch SSL-Verschlüsselung

26.6 Wird ein Angebot irrtümlich bei Eingang geöffnet, ist es wieder unverzüglich zu verschließen. Auf dem Umschlag ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Bediensteten, der das Angebot irrtümlich geöffnet hat, zu vermerken, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde.

27. Öffnung der Angebote (Submission) (vgl. § 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV)

27.1 Die Angebotsöffnung wird durch das A 10 unter Mitwirkung des A 14 in einem formalen Submissionstermin durchgeführt.

27.2 Nur bei Vergaben von Bauleistungen im Unterschwellenbereich sind Bieter zugelassen.

27.3 Nach Abschluss der Öffnung von postalisch eingegangenen Angeboten sind diese durch das Rechnungsprüfungsamt zu stanzen, so dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind.

27.4 Bei der Angebotsöffnung im elektronischen Vergabeverfahren über den Vergabemarktplatz NRW müssen sich jeweils zwei Nutzer des A 10 sich getrennt voneinander innerhalb der Angebotsöffnung mit ihren jeweiligen Zugangsdaten authentifizieren (Vier-Augen-Login).

27.5 Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von den teilnehmenden Bediensteten des A 10 zu unterzeichnen. Bei Submission von Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist von mindestens zwei teilnehmenden Bietern oder deren bevollmächtigten Vertretern mitzuzeichnen. Bei Liefer- und Dienstleistungen entfällt eine Mitzeichnung durch teilnehmende Bieter, da bei solchen Leistungen die Teilnahme von Bietern bei der Submission nicht zugelassen ist.

28. Prüfung der Angebote (vgl. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV)

28.1 Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote dahingehend zu prüfen, ob diese formell, rechnerisch richtig und technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.

28.2 Bei der formellen und rechnerischen Prüfung sind die Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

28.3 Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen, fehlen oder fehlerhaft sind, sind die Bieter unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.

28.4 Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es dagegen im Ermessen des Fachamtes, ob fehlende oder fehlerhafte geforderte Unterlagen nachzureichen sind.

28.5 Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietern schriftlich die Preisermittlung mit Angabe einer Frist zu verlangen. Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen, wenn es mehr als 10 Prozent vom nächst höheren Angebot und/oder von der Auftragswertschätzung abweicht. Kommen

die Bieter der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.

- 28.6 Bei der technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen sowie auf die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters aus der Leistungsbeschreibung geprüft.
- 28.7 Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.
- 28.8 Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis ist in einer Bewertungsmatrix einzutragen und mit der in den Vergabeunterlagen festgelegten Gewichtung zu verrechnen.
- 28.9 Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder den Zuschlag nicht erhalten haben, sind unverzüglich zu unterrichten.

29. Urkalkulation (vgl. § 16 Abs.1 Nr.3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A 2. Abschnitt)

- 29.1 Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro sollte vor Auftragsvergabe vom künftigen Auftragnehmer von Bauleistungen die Angebotskalkulation, die sogenannte Urkalkulation, in verschlossener Form angefordert werden.⁹
- 29.2 Die Urkalkulation ist wie eine Wertsache zu behandeln. Sie ist bei A 21 einzuliefern und zu verwahren. Das Fachamt hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.

30. Aufhebung des Vergabeverfahrens (vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)

- 30.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben.
- 30.2 Die Entscheidung über die Aufhebung trifft das Fachamt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt und ggf. dem zuständigen Fachausschuss.
- 30.3 Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- 30.4 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen.

31. Sicherheitsleistungen (vgl. § 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A)

- 31.1 Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt.
- 31.2 Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden. Bei Auftragsvergaben

⁹ Die Urkalkulation ist von großer Bedeutung für die Preisprüfung von Nachträgen. Daher sollte auf die Urkalkulation nicht verzichtet werden.

mit einem geschätzten Auftragswert unter 250.000 Euro ist auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich zu verzichten.

- 31.3 Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird. Auf Sicherheitsleistungen soll bei Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro grundsätzlich verzichtet werden.
- 31.4 Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.
- 31.5 Das Fachamt entscheidet, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Auftragserfüllung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

32. Vertragsstrafen (vgl. § 9a Abs. 1 VOB/A)

- 32.1 Bei Vergaben von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen.
- 32.2 Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.¹⁰

33. Auftragserteilung (vgl. § 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV)

- 33.1 Die Auftragserteilung ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Dieser Vermerk ist unverzüglich dem direkten Vorgesetzten zuzuleiten. Eine schriftliche Bestätigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen vorzunehmen.
- 33.2 Die Aufträge müssen handschriftlich unterschrieben werden.
- 33.3 Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der Unterschriftenordnung der Stadt Herzogenrath.

34. Vergabevermerk (vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV)

- 34.1 Für jede Vergabe ist ein Vergabevermerk anzufertigen.
- 34.2 In diesem Vergabevermerk müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.
- 34.3 Der Vergabevermerk ist begleitend zur Maßnahme durch das Fachamt fortlaufend fortzuschreiben und durch den/die Sachbearbeiter/in zu unterzeichnen. Er muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens enthalten.
- 34.4 Der Vergabevermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und ist bei Aufforderung diesen zu übermitteln.

¹⁰ Nach der aktuellen Rechtsprechung darf der Höchstwert der Vertragsstrafen fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten; pro Werktag gelten 0,1 bis 0,2 Prozent als angemessen.

35. Bekanntmachungspflichten (vgl. §§ 27 ff. UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 ff. VgV)

- 35.1 Beabsichtigte Auftragsvergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb sind auf dem VMP NRW zu veröffentlichen.
- 35.2 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.
- 35.3 Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters über die Teilnahme relevant sind. Insbesondere ist eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt angefordert werden können.
- 35.4 Die Auftragsbekanntmachung erfolgt über den VMP NRW.
- 35.5 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Liefer- und Dienstleistungen, die im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurden, zu erfolgen. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
- Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers und der Vergabestelle,
 - Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
 - die Verfahrensart,
 - Art und Umfang der Leistung,
 - den Zeitraum der Leistungserbringung.
- 35.6 Die Bekanntmachung erfolgt über den VMP NRW.
- 35.7 Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von drei Monaten.
- 35.8 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.
- 35.9 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Bauleistungen zu erfolgen. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
 - gewählte Verfahrensart,
 - Auftragsgegenstand,
 - Ort der Auftragsausführung,
 - Name des beauftragten Unternehmens.

35.10 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb 25.000 Euro oder der Auftragswert bei Freihändigen Vergaben 15.000 Euro nicht übersteigt.

35.11 Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von sechs Monaten.

35.12 Die Bekanntmachungen werden vom Fachamt durchgeführt.

36. Unterrichtung der Bewerber und Bieter (vgl. § 46 UVgO, § 19 Abs. 1 VOB/A, § § 62 Abs. 1 und 2 VgV i.V.m. § 134 GWB)

36.1 Nach der Zuschlagserteilung von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen, des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung oder der Aufhebung eines Vergabeverfahrens von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich sind die Bewerber und Bieter unverzüglich zu unterrichten.

36.2 Auf Antrag des Bieters sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters zu nennen, welcher den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.

36.3 Die Bewerber und Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden oder nicht berücksichtigt wurden, sind bei Vergaben von Bauleistungen unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu unterrichten. Auf Antrag des Bieters sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters zu nennen, welcher den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung in Textform mitzuteilen. Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.

36.4 Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sind die Bewerber und Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme eines dynamischen Beschaffungssystems zu unterrichten.

36.5 Sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorabinformation veröffentlicht wurde, sind den Bewerbern und Bietern die Aufhebung oder die Neueinleitung eines Vergabeverfahrens nebst Gründen mitzuteilen.

36.6 Auf Verlangen des Bewerbers oder des Bieters, deren Angebote nicht berücksichtigt oder abgelehnt wurden, sind unverzüglich innerhalb von 15 Kalendertagen sowohl der Name des Bieters zu nennen, welcher den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung in Textform mitzuteilen.

36.7 Zusätzlich ist jeder Bewerber und Bieter über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs zu informieren.

36.8 Die Unterrichtung der Bewerber und Bieter werden vom Fachamt durchgeführt.

37. Auftragsänderungen und Nachträge (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB)

37.1 Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn:

- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
- der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
- erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
- der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,
- ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll,
- bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 20 Prozent erhöht wird; bei Bauleistungen mehr als 15 Prozent.

37.2 Das Fachamt hat die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

37.3 Auftragsüberschreitungen sind durchlaufend bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen, wenn bei einer Auftragssumme bis 100.000 € die Überschreitung mehr als 5.000 € oder wenn bei einer Auftragssumme ab 100.000 € die Überschreitung mehr als 5% der Auftragssumme beträgt. Sind solche Überschreitungen schon bei der Abwicklung der Maßnahme zu erkennen, ist der zuständige Ausschuss sofort zu informieren.

38. Abnahme (vgl. Vergabehandbuch (VHB NRW) „Allgemeine Vorbemerkungen“ Seite 3)

38.1 Die Abnahme der erbrachten Leistung obliegt dem Fachamt.

38.2 Jede Leistung ist durch das Fachamt sofort auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung der geforderten Leistungsmerkmale zu prüfen.

38.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll anzugeben.

38.4 Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und –beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist gegebenenfalls erforderlich.

38.5 Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift durchzuführen.

39. Auftragsabrechnung

39.1 Alle vom Auftragnehmer eingereichten Rechnungen werden vom Fachamt geprüft.

39.2 Werden bei Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich bekannt zu geben.

39.3 Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

39.4 Auftragnehmer von Bauleistungen sind durch das Fachamt über Schlusszahlungen mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung schriftlich zu unterrichten.

40. Gewährleistung

40.1 Das Fachamt hat grundsätzlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen.

40.2 Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

40.3 Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, veranlasst das Fachamt die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche.

41. Geheimhaltung und Datenschutz

41.1 Generell sind alle Beschäftigten der Stadt Herzogenrath zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, als dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.

41.2 Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bieter Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.

41.3 Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

41.4 Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

42. Rechtliche Wirkung

42.1 Die Bestimmungen dieser Dienstweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit keinem Bieter oder Auftragnehmer ein einklagbares Recht.

43. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

43.1 Die Beteiligung zur Prüfung von Vergabeverfahren des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Herzogenrath richtet sich nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herzogenrath, dieser Vergabeordnung sowie der vom Rechnungsprüfungsamt erlassenen Vorlageregelungen.

43.2 Werden bei der Vergabe und/oder Ausführung von Leistungen Verfehlungen i.S.v. § 5 KorruptionsbG NRW bekannt, so sind diese unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen. Die Prüfung einer möglichen Auftragsperre und gegebenenfalls eine Mel-

derung an das Korruptionsregister werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.

43.3 Vergabebeschwerden sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich bei Eingang anzuzeigen.

44. Beteiligung von Rat und Ausschüssen

Die Beteiligung von Rat und Ausschüssen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath in der jeweils aktuellen Fassung.

45. In-Kraft treten

45.1 Diese Vergabeordnung tritt am 19.03.2021 in Kraft.

45.2 Gleichzeitig tritt die bisherige Vergabeordnung vom 10.12.2012 außer Kraft.

Herzogenrath 16.03.2021

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 16.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Vergabeordnung mit dem Ratsbeschluss vom 16.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.03.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzel-exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath